

35. Nachtrag – Änderung der Satzung der Krankenkasse BKK mkk – meine krankenkasse vom 01.01.2020

Artikel I

§ 13 Leistungen gemäß § 11 SGB V

Nach Abs. 23 wird Abs. 24 eingefügt und wie folgt gefasst:

(24) Früherkennung von Darmkrebs (Koloskopie)

1. Die mkk – meine krankenkasse beteiligt sich über die gesetzlichen Leistungen hinaus und auf der Grundlage von § 11 Absatz 6 i. V. m. § 23 SGB V einmalig an den Kosten einer Darmspiegelung (Koloskopie) für Versicherte nach Vollendung des 45. Lebensjahres und vor Vollendung des 50. Lebensjahres, sofern nach ärztlicher Bescheinigung entsprechende Risikofaktoren (familiär bedingt oder erblich erhöhtes Erkrankungsrisiko) vorliegen. Der Zuschuss beträgt maximal 100,00 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.
2. Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von einem zugelassenen Vertragsarzt oder von einem nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt erbracht wird.
3. Zur Erstattung sind eine spezifizierte Rechnung und die ärztliche Bescheinigung nach Nr. 1 vorzulegen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Satzungsantrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK mkk – meine krankenkasse am 02.04.2025 beschlossen. Der Satzungsantrag tritt am Tag *nach* der Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, den 02.04.2025



Dr. Wolfgang Hoffmann
Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK mkk – meine Krankenkasse am 2. April 2025 beschlossene
35. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung
mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 6. Mai 2025

213 - 10204#00023#0024

